

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BCS Bamberger Computersysteme GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt oder bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1.2 Werden die AGBs geändert, so wird dies dem Vertragspartner eines Dauerschuldverhältnisses (z. B. Softwarepflege) schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zu kündigen, sofern sich die Änderungen nachteilig für ihn auswirken. Erfolgt keine Kündigung, so werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ablauf der Kündigungsfrist wirksam.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung einer Ware/Software erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware/Software erwerben zu wollen. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.4 Offensichtliche Druck- und/oder Schreibfehler sowie Irrtümer von Angestellten der BCS können berichtigt werden und berechtigen uns, von einem Auftrag zurückzutreten.

1.5 Bei Verwendung der gelieferten Ware/Software sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Sämtliche Preise verstehen sich rein netto, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand, Versicherung, Zoll und anderen öffentlichen Abgaben, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

2.2 Kaufpreise sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.

2.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2.4 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Weiterhin sind wir berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Käufers von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

2.5 Der Käufer darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen und von uns schriftlich bestätigten, von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

2.6 Einweisungen in die Software werden gesondert nach den gültigen Tagessätzen des Auftragnehmers berechnet, soweit sie in dem betreffenden Vertrag nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum als kostenfrei anerkannt sind. Dies gilt

auch für sonstige Dienstleistungen Tagessätze beinhalten eine Arbeits- und Reisezeit von 8 Stunden. Zusätzliche Zeiten, Reisekosten und Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.

3. Lieferung

3.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Auslieferungslager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Käufer im Werk/Auslieferungslager übergeben, zum Transport gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.

3.2 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.

3.3 Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Empfangnahme auf Transportschäden zu untersuchen und festgestellte Transportschäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verpackungsschaden muss sich der Käufer bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmen schriftlich bestätigen lassen.

3.4 Die Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich.

3.5 Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

4. Liefertermine

4.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.

4.2 Die Angabe über Lieferfristen ist unverbindlich.

4.3 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus nicht durch uns zu vertretende Hinderungsgründe nicht einhalten (höhere Gewalt), so werden wir den Käufer unverzüglich darüber informieren. Lässt sich in solch einem Fall nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen können, können wir und auch der Käufer vom Vertrag zurück treten. Hieraus resultierende Schäden können nicht gegen uns geltend gemacht werden.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Von uns gelieferte Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer.

5.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Waren, solange sie noch im Eigentum von BCS stehen, zu verpfänden oder an Dritte zu übereignen. Die Ware ist in dieser Zeit vom Käufer auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Vandalismus, Diebstahl und Einbruch zu versichern. Gelieferte Daten und Programme sind gegen Zugriff durch Dritte zu schützen.

5.3 Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

5.4 Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs, etwaigen Folgen und zu einer Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Ware aufgewendet werden müssen.

5.5 Vorgenannte Punkte erstrecken sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung

oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

5.6 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist widerruflich ermächtigt, diese für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Informationen und Unterlagen übergeben.

5.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. Dies bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Ein Vertrag über laufende Dienstleistungen (Softwarepflege etc.) hat eine Laufzeit von zwölf Monaten bis zum Ende des jeweiligen Monats. Er verlängert sich stillschweigend und automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, sofern nicht der Käufer zum Ende der Vertragszeit schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Vertragsende kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Mitwirkungspflichten

7.1. Bestellt der Käufer individuelle (Nichtstandard-)Software, erarbeitet er bei Vertragsabschluss mit uns eine Anforderungs- und Tätigkeitsanalyse mit Programmvorgabe, die Bestandteil des Vertrages wird. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle zur Erstellung der Software erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Vorgabe, der Organisation und Programme bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BCS, um Bestandteil des Vertrages zu werden. Mehraufwand kann nur gegen Berechnung durchgeführt werden. Wir sind berechtigt, lückenhafte Informationen frei auszulegen. Hardware, Betriebs- und Compilersoftware, die nicht von uns geliefert wurden, werden vom Käufer kostenlos gestellt. Kommt der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nach, oder hat die zur Verfügung gestellte Hard- oder Software abwicklungshemmende Mängel, so sind wir nach Ablauf einer von uns gestellten angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt oder zur Nachberechnung des zusätzlichen Zeitaufwandes berechtigt.

7.2 Der Käufer stellt uns mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner zur Verfügung, der mit den zur reibungslosen Durchführung erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist. Der Ansprechpartner muss die erforderlichen Entscheidungen entweder selbst treffen oder kurzfristig herbeiführen können.

8. Mängelgewährleistung

8.1 Hardware: Erweisen sich von uns erbrachte Leistungen als mangelhaft, so sind wir verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Dies gilt nicht, wenn Beanstandungen auf unsachgemäßer Montage oder Behandlung, auf bestimmungswidriger Verwendung oder natürlicher Abnutzung beruhen. Ändert oder repariert der Käufer von uns gelieferte Ware oder lässt er Änderungen oder Reparaturen durch Dritte vornehmen, erlischt die Gewährleistung. Unsere Gewährleistungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Käufer zunächst nur Nachbesserung verlangen kann. Wir werden die mangelhaften Teile nach unserer Wahl entweder reparieren oder ersetzen.

8.2 Software: Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler in der Software, insbesondere in komplexen Programmabläufen, auch bei Anwendung größter Sorgfalt, nicht ausgeschlossen werden können. Reproduzierbare Fehler in der von uns erstellten Software werden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Lieferung der Software nach schriftlicher Spezifizierung durch den Käufer in einer angemessenen Frist kostenlos beseitigt oder durch Lieferung einer Ausweichlösung korrigiert.

8.3 Der Käufer übernimmt für alle Lieferungen und Leistungen von uns eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377, 378 HGB. Mängel müssen uns binnen 8 Tagen nach Übergabe der Ware oder Leistung schriftlich und unter genauer Substantiierung angezeigt werden.

8.4 Die Beseitigung von Mängeln an der Ware erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Käufer hat ein Recht auf Wandlung oder Minderung, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

8.5 Der Käufer hat die mangelhafte Ware auf eigene Kosten an uns zu schicken. Die Kosten für den Rücktransport zum Käufer tragen wir. Wechseln wir im Zuge von Nachbesserungsarbeiten von uns gelieferte Materialien des Käufers aus, so erwerben wir an den ausgewechselten Teilen das Eigentum.

8.6 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen oder im Einzelfall eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.

8.7 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler, die durch Modifikationen oder durch unzumutbaren Einsatz der Software durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurden, oder den Einsatz von Hardware-Komponenten, die nicht unseren Spezifikationen zum Betrieb der Software entsprechen.

9. Haftung

9.1 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche (vertragliche und außervertragliche) des Käufers sowie Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden, soweit nicht unsererseits Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend haften. Die Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.

9.2 Die Haftung von Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.4 Soweit wir technische Ratschläge und Empfehlungen geben, beruhen diese auf sorgfältiger Prüfung. Jegliche Haftung dafür ist jedoch ausgeschlossen. Die Prüfung, ob sich die bestellte oder die von uns vorgeschlagene Ware für den vom Käufer

vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Käufer.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Der Käufer ist verpflichtet, keinen anderen, als den von uns beauftragten oder autorisierten Personen Zugang zu den Unterlagen, Eingriffe oder Erweiterungen der Software zu gestatten.

10.2 Der Käufer willigt in die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Weitergabe und ggf. Änderung seiner personenbezogenen Daten ein, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages mit uns erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, Kundendaten an Dienstleistungspartner weiterzugeben, wenn es die Auftragsabwicklung erfordert. Zu anderen Zwecken werden die Kundendaten nicht weitergegeben. Der Käufer kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen. Wir verpflichten uns für diesen Fall, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald das Vertragsverhältnis vollständig abgewickelt ist.

10.3 Soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarung durch die Software erhobene Daten von uns erfasst werden, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass diese Daten gespeichert und weiterverarbeitet werden, soweit dies für die Aufrechterhaltung der weiteren Nutzung der Dienste notwendig ist.

10.4 Beide Vertragspartner einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte werden alle Daten, Informationen und Unterlagen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen, vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung.

11. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

11.1 Der Käufer darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

11.2 Darüber hinaus kann der Käufer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen und ggf. mit dem der Programmdokumentation beiliegenden Herstelleraufkleber zu versehen.

11.3 Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Käufers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.

11.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Käufer nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind gegen gesonderte Vergütung über uns zu beziehen.

12. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

12.1 Wechselt der Käufer die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen.

12.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Käufer die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

12.3 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Käufer die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder an uns eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr werden wir dem Käufer umgehend mitteilen, sobald dieser dem Lieferanten den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

13. Kopierschutz und Urhebervermerke

13.1 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wurde. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Käufer die Beweislast.

13.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

14. Veräußerung und Weitergabe

14.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verschenken oder zum Zwecke der Weitergabe oder Veräußerung zu kopieren.

14.2 Wir sind berechtigt, bei nicht durch uns schriftlich autorisierter Weitergabe, Weitervermietung oder Veräußerung der Software durch den Käufer an Dritte, den Käufer schadensersatzpflichtig zu halten.

15. Sonstiges

15.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

15.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Verden/Aller, jedoch sind wir auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

15.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGBs lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung tritt die in ihrem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung. Dasselbe gilt im Falle etwaiger Lücken.